

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Dresdener Anzeiger
Vertraut Nr. 20.

Das Riesner Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Verlagskonto: Dresden 1530
Stroßstraße Nr. 52.

Nr. 179.

Freitag, 3. August 1923, abends.

76. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für die Zeit vom 1. bis 15. August 34000.— Mark einschl. Bringerlohn. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag erfüllt, durch Abgabe der Zeitung oder durch den Auftraggeber in Konkurs gerät. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 1000.— Mark. Feste Tarife. Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Lehmann, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Mehl- und Brotpreise und Getreide- und Mehlbestandsaufnahme betr.

Für den Verkauf von Mehl und Brot sind infolge der weiteren erheblichen Erhöhung des Mehlpreises, der Arbeitslöhne und der sonstigen Betriebskosten in den Mühlen und Bäckereien für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain einschl. der vergliederten Städte Großenhain und Riesa folgende Höchstpreise neu festgesetzt worden:

- A. für Mehl:
- a) im Großhandel für Weizenmehl 457 500 M. für 1 ds brutto im Peltsack frei Haus, für Roggenmehl 398 000 M.
 - b) im Kleinhandel für Weizenmehl 6000 M. für 1 kg, für Roggenmehl 5200 M. für 1 kg.
- B. für Brot:
- für Roggenbrot 6300 M. für 1 kg, für Weizenbrot 9800 M. für 1 kg, 12 000 M. für 1900 gr, 4000 M. für 420 gr.

Diese Preise treten vom 6. August d. J. ab in Wirksamkeit. Sie dürfen, worauf besonders ausdrücklich hingewiesen wird, nur von diesem Tage ab gefordert werden. Ein früheres Abfordern dieser Preise zieht strafrechtliche Verfolgung nach sich.

Zwecks Nachbestimmung der Mischungsverhältnisse zwischen dem alten und neuen Mehl für die am 5. August d. J. nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände erhalten alle Bäckereien einschl. der Mühlenbäckereien und Mehlhandlungen Aufforderung, über die am 5. August d. J. nach Geschäftsschluss vorhandenen Bestände an:

- 1. Roggen, 5. Weizenmehl 85% ig,
- 2. Weizen, 6. Gerstenmehl 75% ig,
- 3. Gerste, 7. Roggenbrot,
- 4. Roggenmehl 85% ig, 8. Weizenbrot

spätestens bis zum 10. August d. J. unter Benennung der in ihrem Besitze befindlichen Vorräte Anzeige an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes zu ermitteln. Die Bestände sind aufs genaueste anzugeben. Lediglich schätzungsweise Angabe ist unzulässig.

Zwecks Nachprüfung der Richtigkeit der angegebenen Bestände sind weiter alle bis zum 5. August d. J. nach Geschäftsschluss belieferten Brotmarken (bis einschließlich Reihe 7 der laufenden Protokollreihe) sorgfältig zu zählen, in vorgeschriebener Weise zu bündeln und zu schütten und hierauf sofort und spätestens bis zum 10. August d. J. an die Wirtschaftsstelle des Kommunalverbandes einzuliefern. Auf im voraus belieferte Marken der Reihe 8 der laufenden Protokollreihe wird Mehl nicht zugewiesen (siehe Bekanntmachung vom 21. Februar 1923). Der Kommunalverband erwartet im Interesse einer geordneten Geschäftsführung strengste Einhaltung dieser Frist. Auf verspätet eingehende Marken kann Mehl ebenfalls nicht zugewiesen werden.

Verliches und Sächsisches.

Riesa, den 3. August 1923.

Ein Brot 12000 Mark. Wie der Kommunalverband in vorl. Nr. bekannt gibt, tritt ab Montag, den 6. August, abermals eine wesentliche Erhöhung der Mehl- und Brotpreise ein. Von dem genannten Tage ab kostet ein 1900 Gramm schweres Roggenbrot 12000 Mark.

Protierforschungsabgabe. Das Finanzamt Riesa schreibt uns: Die Erhebung der Abgabe erfolgt in der Weise, daß der Pflichtige die Abgabe selbst zu berechnen und unangefordert bis zum Fälligkeitstermin bei der für ihn zuständigen Finanzkasse zu zahlen hat. Er hat weder eine Steuererklärung abzugeben noch erhält er regelmäßig über die Höhe der Abgabe einen Bescheid. Grundsätzlich hat der Steuerpflichtige für die erste Teilabgabe das Befahren der Zwangsankleife zu entrichten. Mit der Zwangsankleibebefreiung noch nicht erlangt, so hat der Steuerpflichtige das Befahren des Betrages zu zahlen, der der Erklärung über die Zwangsankleibe entspricht. Will der Steuerpflichtige geltend machen, daß in dem zwangsankleibepflichtigen Vermögen abgabefreie Vermögensgegenstände enthalten sind und demgemäß die Teilabgabe geringer ist als das Befahren des Zwangsankleibebetrags, so hat er gleichzeitig mit der Zahlung dem Finanzamt Art und Umfang der abgabefreien Vermögensgegenstände nachzuweisen. Darüber, welche Vermögensgegenstände abgabefrei sind, gibt ein Merkblatt Auskunft, das bei der Finanzkasse Riesa zum Selbstkostenpreis von 600 Mark zu haben ist. Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine Zahlungsfrist nicht gegeben ist, die sämtlichen Zahler also auch bereits im Monat August mit zwangsweiser Verleibung der bis zum 1. August zu zahlen gewesenen Abgabe rechnen müssen.

Das „Moderne Theater“, Direktion Arthur Vork, bringt am Dienstag, den 7. August als nächste Vorstellung die dreistündige Operette „Ein Walzertraum“ von Oscar Strauß. Dieses Werk gehört zu den beliebtesten Operetten, die ihren Siegeszug über alle Bühnen gemacht. Hans Wandler zeichnet wieder für die Regie und hat dieses melodienreiche Werk mit reizenden Tänzen ausgestattet. Die Hauptrollen liegen in den Händen der Damen Welsch, Köhler, Mühl und der Herren Wandler, Klein, Troitz und Schreiber.

Eine unbekannte Leiche angeschwommen. Am Mittwoch, den 1. 8. 1923, nachm. in der 5. Stunde ist in der Nähe der Dampfheizkessel ein unbekannter weiblicher Leichnam in der Elbe angeschwommen. Personalien: 1,67 m groß, etwa 40 Jahre alt, vermutlich rotblondes Haar, Büsche unten vollständig, oben rechts lüdenhaft. Bekleidet war die Leiche mit blauem Kleid mit kleinem weißen Löffelknopf und Halskette, weiß mit rot gestreiftem Band, weißgestricktem Leibchen, weitem Unterrock mit Buchstaben G. M., schwarzwollenen Strümpfen, schwarzen Schuhen. Näheres in der Volkswache Riesa. Wegen Verleibung der Leiche verurteilt. Wegen die Guttschreiberin Ida Selma Schreiber geb. Keil in Riesa ist wegen Verleibung mit Butter durch Straßenschilder vom 29. Mai 1923 rechtskräftig auf 100000 Mark Geldstrafe, falls nicht 10 Tage Gefängnis, erkannt worden. Der Leiberlös von 15000 Mark ist eingezogen.

Ruhestandsbesitz. Am 1. August 1923 erhalten die in Wartegeld und im Ruhestand befindlichen sächsischen Staatsbeamten, Geistlichen (diese soweit sie im Staatsdienste angestellt waren) und Lehrer und ihre Angehörigen abschlagsweise die bisher für den Monat Juli ausbezahlten Beträge nachmals abgezinst.

werden die Unterschiedsbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und den tatsächlich zukünftigen Gehältern für Monat Juni überwiesen. Die in der zweiten Juliabgabe eingetretene Erhöhung des Ausgleichsaufschlags von 237 auf 574 v. S. konnte bei dieser Zahlung noch nicht berücksichtigt werden. Da diese Erhöhungsbeträge und zugleich entsprechende Erhöhungsbeträge für den Monat August, sowie weiter in Angleichung an die Vorauszahlungen für die aktiven Beamten auch Gehältern für Monat September den Ruheständlern möglichst beschleunigt ausgefolgt werden sollen, sind weitere Abschlagszahlungen zunächst nicht zu vermeiden. Diese werden im zweiten Drittel des August in folgender Höhe überwiesen werden: 1. ein Abschlag auf die Erhöhung des Ausgleichsaufschlags von 237 auf 574 v. S. für die zweite Juliabgabe in Höhe der am 15. Juli überwiesenen Abschlagszahlung, 2. ein Abschlag auf die Erhöhung des Ausgleichsaufschlags von 237 auf 574 v. S. auf den vollen Monat August in doppelter Höhe der am 15. Juli überwiesenen Abschlagszahlung, 3. ein Abschlag auf Monat September unter Zugrundelegung eines Ausgleichsaufschlags von 257 v. S. in Höhe der am 1. August überwiesenen Beträge. Der Nettobetrag auf Monat Juli wird später festgesetzt und überwiesen werden. Zum Ausgleich für die mit Rücksicht darauf, daß die Ueberweisungen erst im zweiten Drittel des August erfolgen können, ist die Erhöhung des Ausgleichsaufschlags von 237 auf 574 v. S. weitergehend als bei den Bezügen der aktiven Beamten, die den Erfüllungsbetrag von 237 v. S. auf 574 v. S. zunächst nur für die erste Augustabgabe erhalten, bereits für den vollen Monat August berücksichtigt werden.

Der Protest der Tabakwarenhändler. Western waren zum Protest gegen das Tabakwarengesetz in ganz Deutschland die Tabakwarenhändler geschlossen, und auch alle anderen mit Tabakwaren Handelnden hatten zum Zeichen des Protestes den Verkauf eingestellt. In Riesa hatten sich die in Frage kommenden Geschäfte diesem Proteste einmütig angeschlossen. Auch in den Gastwirtschaften usw. wurden keine Tabakwaren abgegeben. Es wäre dem schwer um seine Existenz ringenden Stande von Sorgen zu gönnen, wenn diese eigenartige Protestkundgebung bei den maßgebenden Stellen den gewünschten Erfolg hätte. Was besonders die ungerechtfertigte Nachversteuerung der Tabakwaren bei Preissteigerungen anlangt, so dürften die Händler die gesamte Öffentlichkeit auf ihrer Seite haben, wenn sie die sofortige Beseitigung dieser Bestimmung nachdrücklich fordern.

Mit dem Mehl des Roggens ist in dieser Woche vielfach begonnen worden und, wenn die Witterung so gütlich bleibt wie bisher, wird die Veräuerung in der Ernte eingeleitet sein. In einzelnen Gegenden war auch schon vorige Woche die Sense in Tätigkeit gesetzt worden. Die ausgefallenen Kornpuppen geben Zeugnis von der begonnenen Erntezeit. Auch in der Gegend von Riesa, zwischen Meißen und Dresden sowie in der Mügeln-Ohlauer Gegend ist die Roggenerte bereits lebhaft im Gange.

Der Grundlohn in der Krankenversicherung. Durch Verordnung des Reichsarbeitsministeriums ist der Höchstbetrag des Grundlohnes mit Wirkung vom 6. August ab auf 240000 Mark festgesetzt worden.

Das Verbot gegen die Ehrhardt-Defreier. Der Abbruch des Verfahrens gegen die Defreier und die Hauptverhandlung wird Anfang oder Mitte September in Leipzig stattfinden.

Gegen die Arbeiterruhe am Verfassungstag. Der Nationalverband Deutscher Berufsverbände hat

Zwischenhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund von Abschnitt 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 9. August 1923 bestraft.

Großenhain, den 3. August 1923. 1923 I. Der Kommunalverband.

Wegen des zur Zeit herrschenden Mangels an Zahlungsmitteln muß die auf Montag, den 6. August 1923 festgesetzte Ausgabe der Sozialversicherungsunterstützung um einige Tage verschoben werden. Der Tag der Ausgabe wird noch bekanntgegeben. Versicherungsamt Riesa, am 3. August 1923.

Mit Rücksicht auf die durch Geldknappheit und Geldentwertung enthaltene Arbeitsüberlastung, werden wir uns gezwungen, unsere Schalter für den öffentlichen Verkehr am Nachmittag bis auf weiteres zu schließen. Geschäftzeit nur 8 bis 12 Uhr vormittags. Ober- und Stroßstraße Gröba (Elbe).

Bewertung der Natural- und Sachbezüge und der Deputate für den Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Auf Anordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen werden mit Wirkung vom 1. August 1923 ab die Werte

- a) für Verpflegung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung auf das Zweifunddreißigfache, b) der Deputate auf das Sechsfache
- der in Nr. 56 der „Sächsischen Staatszeitung“ vom 7. März 1923 veröffentlichten Wertes, b. i. auf das Vierfache der vom 1. Juli 1923 ab geltenden Höhe, erhöht. Der Wert der Wohnung für Deputatempfänger in der Land- und Forstwirtschaft beträgt jedoch wie bisher auch in Zukunft 1200 M. für Unverheiratete und 2400 M. für Verheiratete. Die volle freie Station beträgt nunmehr für die einzelnen Gruppen der Arbeitnehmer:

Gruppe	I	II	III
jährlich:	11 520 000 M.	15 360 000 M.	19 200 000 M.
monatlich:	960 000 M.	1 280 000 M.	1 600 000 M.

Die neuen Werte können auf Grund der in Nr. 56 der „Sächsischen Staatszeitung“ veröffentlichten Werte errechnet werden; sie werden auch von den Finanzämtern zum Ausdruck gebracht. Ueberschüsse, aus denen die Werte vom 1. März 1923 ermittelt sind, können von den Finanzämtern gegen geringes Entgelt, soweit der Vorrat reicht, abgeben werden. Dresden, am 31. Juli 1923. Das Landesfinanzamt, Abteilung für Volk- und Verkehrssteuern.

in einem Schreiben an die Reichsregierung dagegen protestiert, daß der 11. August als Verfassungsfeiertag mit Arbeitsruhe begeben werden soll. Die schwere wirtschaftliche Not erfordere eher eine Einschränkung der Zahl der Feiertage. Da sowohl der 15. August in vielen Teilen Deutschlands seit alters her als Feiertag von Maria Himmelfahrt begeben wird, würde die Arbeitsruhe am 11. August die Arbeiterschaft in noch größerer wirtschaftlicher Not bringen. Der 12. August ist ein Sonntag und könnte zur Verfassungsfeier ohne Schädigung der Arbeitnehmerkraft benutzt werden.

Kirchliche Verfassungsfeiern. Das evangel.-luth. Landeskonfistorium in Dresden erläßt loeber folgende Verordnung, in welcher es heißt: „Der Reichstag ist auseinandergegangen, ohne das Gesetz über die Feiertage zu verabschieden. Die Reichsregierung hat den lebhaftesten Wunsch, den Verfassungstag (wenn in diesem Jahre allgem. festlich zu begehen. Sie geht davon aus, daß die nach einer verfassungsfreien Uebergangszeit in schwerer Gemeinschaft entstandene Verfassung die Grundlage für die staatliche Ordnung und den Wiederaufbau Deutschlands bildet. Es liegt nun der Reichsregierung daran, daß ihrem Aufruf, den 11. August festlich zu begehen, auch die Kirche nicht verschließen.“ Im Anschluß an die Bitte der Reichsregierung verordnet nun das Landeskonfistorium, daß am 11. August vorm. 9 Uhr in allen evangel.-luth. Kirchen des Landes die Glocken geläutet werden und Gottesdienste im Laufe des Tages tunlichst in allen Kirchspielen stattfinden und daß zu diesen Gottesdiensten alle Stände und Kreise der Gemeinden, die Behörden, Verbände, Organisationen, Korporationen, Innungen und in den Garnisonsstädten die Reichswehr eingeladen werden sollen. Die an diesem Tage gesammelte Kollekte soll den bedrängten Brüdern und Schwestern an Rhein und Ruhr zugute kommen. Die Reichsregierung bestimmt, daß den Reichsbeamten, soweit es die dienstlichen Verhältnisse irgendwie gestatten, der Besuch der kirchlichen Feiern ermöglicht werden soll und die Reichsregierung hofft, daß die Länder sich diesem Vorhaben anschließen werden.

Die Bettkartenpreise einschließlich Fahrpreiszuschlag betragen vom 15. August ds. J. ab in der 1., 2. und 3. Klasse 1200000 Mark, 600000 Mark und 240000 Mark. Hierzu tritt eine Vormerkgebühr von 10 Prozent.

Das Mehlabschneiden für die Herbstmesse 1923. Der Preis des Leipziger Mehlabschneides, das zum beliebigen häufigen Besuch sämtlicher Mehlhändler berechtigt, war vor einiger Zeit für den bis zum 11. August geltenden Vorverkauf auf 1/3, Friedensmarkt und für die spätere Zeit auf eine Friedensmarkt auf Dollarbasis festgelegt worden. Der Arbeitsausschuß und der Verwaltungsrat des Mehlamts haben neuerdings beschlossen, trotz der enormen Steigerung des Dollars das Mehlabschneiden bis zum 11. August noch zum Preise von 20000 Mark, also weit unter 1/3, Friedensmarkt, abzugeben. Nach dem 11. August wird jedoch der erhöhte Preis von 1 Friedensmarkt auf Dollarbasis gelten.

Anfrage wegen des Goldankaufspreises. Die Abgeordneten der Deutschen Volkspartei Dr. Kaiser und Dr. Schneider haben im Landtage folgende Anfrage an die Regierung eingebracht: Die Reichsbank will von jetzt ab ihren Goldankaufspreis nach dem Dollarkurs festsetzen, während sie bisher erheblich dahinter zurückblieb. Da der Goldankaufspreis der Reichsbank der sächsischen Gewerbetreibenden als Index zugrunde gelegt worden ist, wird voraussichtlich durch jene Maßnahme der Reichsbank eine erhebliche Erhöhung der Gewerbetreibenden und bereits für den Novembertermin eintreten. Eine solche Veranschlagung der